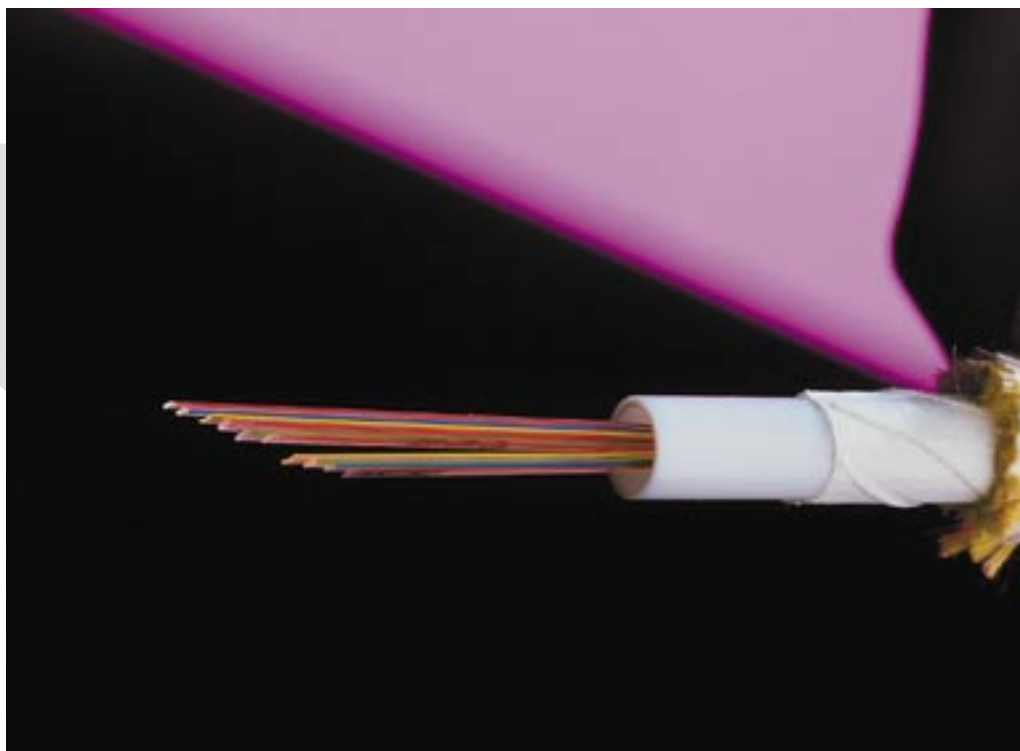


DStGB

DOKUMENTATION N° 43

Auslegungshilfe

zu den wegerechtlichen Bestimmungen
im neuen Telekommunikationsgesetz



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Vorwort

Das neue Telekommunikationsgesetz (TKG) enthält nach unserer übereinstimmenden Auffassung in den wegerechtlichen Bestimmungen einige Formulierungen, die interpretationsfähig sind. Um bundesweit eine möglichst einheitliche Anwendung dieser und anderer Regelungen des TKG zu gewährleisten, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und Hilfestellung bei der Anwendung des Gesetzes zu geben, ist von den drei kommunalen Spitzenverbänden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Telekom AG die vorliegende Auslegungshilfe erarbeitet worden. Sie wird zur Anwendung, auch in der Zusammenarbeit mit anderen Telekommunikationsunternehmen als der Deutschen Telekom AG, empfohlen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch das bereits seit Januar 2002 bestehende „Muster für einen Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien bei Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 TKG“, gelegentlich auch als „Dritter Weg“ bezeichnet, neu gefasst. Inhaltlich wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen, lediglich erfolgte eine redaktionelle Anpassung an die neuen Bestimmungen des novellierten TKG sowie ein besonderer Verweis auf das mit der Anlage zur Auslegungshilfe herausgegebene „Muster einer Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der ‚Dokumentation‘ gemäß § 68 TKG“.

Angepasst wurde auch der Mustervertrag über die Benutzung von Grundstücken im kommunalen Eigentum, die nicht öffentliche Wege sind und zwar in beiden Varianten (mit und ohne dingliche Sicherung). Die Zusammenstellung enthält damit sämtliche bisher von den kommunalen Spitzenverbänden mit der Deutsche Telekom AG erarbeiteten Arbeitshilfen in aktueller Fassung.

Auslegungshilfe

zu den wegerechtlichen Bestimmungen im neuen Telekommunikationsgesetz

Seite 2

einschließlich

- **Muster einer Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der „Dokumentation“ gemäß § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG** Seite 10
- **Muster eines Vertrages über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien bei Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 TKG** Seite 12
- **Muster eines Mitbenutzungsvertrages mit dinglicher Sicherung** Seite 19
- **Muster eines Mitbenutzungsvertrages ohne dingliche Sicherung** Seite 24

Einvernehmlich erarbeitet, vorgelegt und zur Anwendung empfohlen

Deutscher Landkreistag, Berlin

Deutscher Städtetag, Köln/Berlin

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin

und

Deutsche Telekom AG, Bonn

Stand: Oktober 2004

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Marienstraße 6 · 12207 Berlin

Lichterfelde

Telefon 030.773 072.0

Telefax 030.773 07.200

E-Mail dstgb@dstgb.de

Verantwortlich: Ralph Sonnenschein

Eine elektronische Fassung dieser Dokumentation ist auf der Homepage des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (www.dstgb.de) verfügbar.

Auslegungshilfe

zu den wegerechtlichen Bestimmungen im neuen **Telekommunikationsgesetz**

Einvernehmlich erarbeitet, vorgelegt und zur Anwendung empfohlen
Deutscher Städtetag, Köln/Berlin
Deutscher Landkreistag, Berlin
Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin
und
Deutsche Telekom AG, Bonn

Stand: Oktober 2004

Auslegungshilfe zu den wegerechtlichen Bestimmungen im neuen Telekommunikationsgesetz

Am 26.6.2004 ist das neue Telekommunikationsgesetz (TKG) in Kraft getreten. Im Rahmen dieses neuen Gesetzes wurden u.a. die die Kommunen in besonderer Weise tangierenden wegerechtlichen Bestimmungen im Abschnitt 3 „Wegerechte“, §§ 68 ff TKG, neu geregelt. Unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen mit dem alten TKG konnten die von den Kommunalen Spitzenverbänden (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) angestrebten Verbesserungen weitestgehend in dem neuen TKG berücksichtigt werden. Allerdings lassen insbesondere die in § 68 Abs. 3 TKG getroffenen Formulierungen eine Reihe von Interpretationsmöglichkeiten offen und machen nach Ansicht der Verfasser bezüglich der Thematik „Leitungsdokumentation“ eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung erforderlich.

Um bei der Umsetzung des neuen Gesetzes in die Praxis bundesweit möglichst zu einer einheitlichen Anwendung zu kommen, unterschiedliche Auslegungen des Gesetzes so weit wie möglich einzugrenzen und für alle Beteiligten zu einer Arbeitserleichterung beizutragen, haben die Kommunalen Spitzenverbände zusammen mit der Deutschen Telekom AG (DT AG) als dem größten und dem zur Universaldienstleistung verpflichteten Telekommunikationsunternehmen in Deutschland die nachfolgende Auslegungshilfe sowie, als deren Bestandteil, das Muster für eine Verwaltungsvereinbarung erarbeitet, die hiermit sowohl den Kommunen als auch den Niederlassungen der DT AG zur Verfügung gestellt und zur Anwendung empfohlen wird.

Synopse TKG - neu / TKG - alt

(Die gesetzlichen Änderungen im neuen TK sind durch Fettschrift hervorgehoben; Textstellen/Begriffe, auf die die Auslegungshilfe Bezug nimmt, zusätzlich in Kursivschrift)

TKG - neu i.d.F. vom 26.06.2004

§ 68

Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege

(1) Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten öffentliche Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer.

--- (Übertragungsrechte jetzt § 69)

(2) Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(3) Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der **schriftlichen** Zustimmung der Träger der Wegebaulast. Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebaulastträger, **der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze** und die städtebaulichen Belange abzuwägen. **Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.** Die Zustimmung kann mit --- **Nebenbestimmungen** --- versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; **die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebaulastträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln.**

(4) Ist der Wegebaulastträger selbst **Betreiber** einer Telekommunikationslinie oder mit einem **Betreiber** im Sinne des § 37 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen, **so ist die Zustimmung nach Absatz 3 von einer Verwaltungseinheit zu erteilen, die unabhängig von der für den Betrieb der Telekommunikationslinie bzw. der für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte zuständigen Verwaltungseinheit ist.**

§ 69

Übertragung des Wegerechts

(1) Der Bund **überträgt die Nutzungsberechtigung nach § 68 Abs. 1 durch die Regulierungsbehörde auf schriftlichen Antrag an die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.**

(2) In dem Antrag nach Absatz 1 ist das Gebiet zu be-

TKG -alt i.d.F. vom 01.08.1996

§ 50

Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege

(1) Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit nicht dadurch die Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten die öffentlichen Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer.

(2) Der Bund überträgt das Recht nach Absatz 1 auf Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 im Rahmen der Lizenzerteilung nach § 8. Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(3) Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der Zustimmung der Träger der Wegebaulast. Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebaulastträger, der Lizenznehmer und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Die Zustimmung kann mit technischen Bedingungen und Auflagen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind.

(4) Ist der Wegebaulastträger selbst Lizenznehmer oder mit einem Lizenznehmer im Sinne des § 23 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen, so ist die Regulierungsbehörde für die Zustimmungserteilung nach Absatz 3 zuständig, wenn ein anderer Lizenznehmer die Verkehrswege des Wegebaulastträgers nutzen will.

§ 50 Abs. 2 Satz 1

Der Bund überträgt das Recht nach Absatz 1 auf Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 im Rahmen der Lizenzerteilung nach § 8.

§ 8 Abs. 1 - 5

zeichnen, für das die Nutzungsberechtigung übertragen werden soll. Die Regulierungsbehörde erteilt die Nutzungsberechtigung, wenn der Antragsteller nachweislich fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist, Telekommunikationslinien zu errichten und die Nutzungsberechtigung mit den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 vereinbar ist. Die Regulierungsbehörde erteilt die Nutzungsberechtigung für die Dauer der öffentlichen Tätigkeit. Die Regulierungsbehörde entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen.

(3) Beginn und Beendigung der Nutzung sowie Namensänderungen, Anschriftenänderungen und identitätswahrende Umwandlungen des Unternehmens sind der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde stellt diese Informationen den Wegebaulasträgern zur Verfügung. Für Schäden, die daraus entstehen, dass Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 70

Mitbenutzung

Soweit die Ausübung des Rechts nach § 68 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, besteht ein Anspruch auf Duldung der Mitbenutzung anderer für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln vorgesehenen Einrichtungen, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar ist und keine zusätzlichen größeren Baumaßnahmen erforderlich werden. In diesem Fall hat der Mitbenutzungsberechtigte an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen geldwerten Ausgleich zu leisten.

§ 51

Mitbenutzung

unverändert

§ 71

Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck

(1) Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Widmungszwecks nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Wird die Unterhaltung erschwert, so hat der Nutzungsberechtigte dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(3) Nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien hat der Nutzungsberechtigte den Verkehrsweg unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Der Nutzungsberechtigte hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an den Telekommunikationslinien entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 52

Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck

unverändert

§ 72

Gebotene Änderung

(1) Ergibt sich nach Errichtung einer Telekommunikationslinie, dass sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme

§ 53

Gebotene Änderung

Unverändert

der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die Telekommunikationslinie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen.

(2) Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis des Nutzungsberechtigten zu seiner Benutzung.

(3) In allen diesen Fällen hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.

§ 73

Schonung der Baumpflanzungen

(1) Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telekommunikationslinie oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt der Nutzungsberechtigte die Ausästungen. Dazu ist er auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

(3) Der Nutzungsberechtigte ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf sein Verlangen vorgenommenen Ausästungen.

§ 54

Schonung der Baumpflanzungen

Unverändert

§ 74

Besondere Anlagen

(1) Die Telekommunikationslinien sind so auszuführen, dass sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(2) Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrsweges für die Telekommunikationslinie sonst unterbleiben müsste und die besondere Anlage anderweitig ihrem Zweck entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Auch beim Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrsweges für die Telekommunikationslinie zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche dem Nutzungsberechtigten aus der Benutzung eines anderen ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsweges erwachsen, unverhältnismäßig groß ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öf-

§ 55

Besondere Anlagen

Unverändert

fentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Absatzes 2 wird nur bis zu dem Betrag der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im Einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigung der zuständigen Behörden und des Eigentümers oder des sonstigen zur Nutzung Berechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.

§ 75

Spätere besondere Anlagen

(1) Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, dass sie die vorhandenen Telekommunikationslinien nicht störend beeinflussen.

(2) Dem Verlangen auf Verlegung oder Veränderung einer Telekommunikationslinie muss auf Kosten des Nutzungsberechtigten stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müsste oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter ihrer überwiegenden Beteiligung ausgeführt werden soll. Dient eine kabelgebundene Telekommunikationslinie nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr, kann ihre Verlegung nur dann verlangt werden, wenn die kabelgebundene Telekommunikationslinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zweck entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Muss wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telekommunikationslinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Überlässt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind dem Nutzungsberechtigten die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

(5) Die Unternehmer anderer als der in Absatz 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telekommunikationslinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten zu tragen.

(6) Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 76

Beeinträchtigung von Grundstücken

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück insoweit nicht verbieten, als

§ 56

Spätere besondere Anlagen

Unverändert

§ 57

Beeinträchtigung von Grundstücken

unverändert

1. auf dem Grundstück eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder

2. das Grundstück durch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Hat der Grundstückseigentümer eine Einwirkung nach Absatz 1 zu dulden, so kann er von dem Betreiber der Telekommunikationslinie oder dem Eigentümer des Leitungsnetzes einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn durch die Errichtung, die Erneuerung oder durch Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare, mit dem Betrieb der Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen eine Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Für eine erweiterte Nutzung zu Zwecken der Telekommunikation kann darüber hinaus ein einmaliger Ausgleich in Geld verlangt werden, sofern bisher keine Leitungswege vorhanden waren, die zu Zwecken der Telekommunikation genutzt werden konnten. Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, hat der Betreiber oder der Eigentümer des Leitungsnetzes auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen. § 840 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

§ 77

Ersatzansprüche

Die Verjährung der auf den §§ 70 bis 76 beruhenden Ansprüche richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 58

Ersatzansprüche

Die auf den §§ 50 bis 57 beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§ 142

Gebühren und Auslagen

(6) Die Wegebausträger können in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Eine Pauschalierung ist zulässig.

Zu einzelnen Bestimmungen/Begriffen:

Übertragungsrechte des Bundes

Die nach bisherigem Recht vorgenommen Übertragung der Wegenbenutzungsrechte im Rahmen der Lizenzerteilung (§ 50 Abs. 2 Satz 1 TKG-alt) erfolgt wegen des Wegfalls der Lizenzpflicht nunmehr durch gesonderten Akt der Regulierungsbehörde nach § 69 Abs. 1 TKG neu. Gegenstand und Umfang der Nutzungsberechtigung des Bundes, die auf Antrag übertragen wird, ist unverändert geblieben. Die nach bisherigem Recht durch Lizenzen übertragenen Wegerechte bleiben bestehen (§ 150 TKG-neu).

Schriftliche Zustimmung der Träger der Wegebaulast

Die neu aufgenommene Schriftform der Zustimmungserklärung (§ 68 Abs. 3 Satz 1 TKG-neu) unterstreicht den Charakter des Verwaltungsaktes. Durch diese Neuregelung wird der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Kommune und dem TK-Unternehmen, der generell die Voraussetzungen regelt, unter denen der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wege zugestimmt wird, nicht ausgeschlossen. Auch können nach wie vor zur Vereinfachung für bestimmte (kleine) Baumaßnahmen pauschale vertragliche Regelungen getroffen werden.

Oberirdische / unterirdische Verlegung von TK-Linien

Der bereits im TKG-alt bestehende Grundsatz der Gleichwertigkeit von oberirdischer und unterirdischer Verlegung von TK-Linien ist im Grundsatz im TKG-neu beibehalten worden. Nach wie vor kann daher die oberirdische Leitungsverlegung abgelehnt werden, wenn nach Abwägung den städtebaulichen Belangen der Vorzug vor den Interessen des Betreibers zu geben ist. Darüber hinaus soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen, soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird. Danach soll die unterirdische Verlegung zur Regel werden, soweit diese keine isolierten und somit kostenintensiven Maßnahmen für die TK-Unternehmen bedeuten. Dies dürfte in erster Linie bei der Erschließung von Neubaugebieten der Fall sein, schließt aber auch Baumaßnahmen im Bestand nicht aus.

Eine Koordinierungsmöglichkeit im Sinne von § 68

Abs. 3 TKG setzt voraus, dass

- die leitungsverlegenden Beteiligten und der Wegebausträger jeweils Kenntnis vom Vorhaben des/der anderen Beteiligten erlangen und
- die unterschiedlichen Baumaßnahmen der Beteiligten einer sinnvollen und zumutbaren Abstimmung zugänglich sind.

Der Gesetzgeber hat keine ausdrücklichen Ausführungen dazu gemacht, wem die Koordinierungspflicht obliegt. In der Vergangenheit hat sich allerdings die Anwendung der „Kommunalen Koordinierungsrichtlinien“ (herausgegeben von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, Köln, Juni 1967, die nach wie vor Bestand hat) bewährt, die die Kommunen nutzen, um Aufgrabungen zeitlich möglichst zusammenzufassen und abzukürzen sowie die auszuführenden Arbeiten reibungslos ineinander greifen zu lassen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Gesamtbaumaßnahme in einem „engen zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird“. Ein „enger zeitlicher Zusammenhang“ ist dann anzunehmen, wenn die beantragte Leitungsverlegung für einen Zeitraum geplant ist, der zeitnah zu der ohnehin beabsichtigten Baumaßnahme liegt. Da die Regelung darauf abzielt, durch ein koordiniertes Vorgehen Kosten zu minimieren, ist darüber hinaus davon auszugehen, dass es nach Art und Umfang der geplanten Baumaßnahmen möglich und allen Beteiligten zumutbar sein muss, die Baumaßnahmen tatsächlich auf einander abzustimmen. Um das mit der Koordinierung angestrebte Ziel einer Kosteneinsparung zu erreichen, sollte von dieser Möglichkeit auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein förmlicher Antrag noch nicht vorliegt, die Absicht zur Verlegung von TK-Linien aber bereits in anderer Weise bekundet worden ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn auf Grund von Absprachen oder Vereinbarungen mit einem Erschließungsträger die Verlegung in noch nicht als „öffentliche Wegefläche“ gewidmeten Straßen erfolgen soll, was in der Regel bei der Erschließung von Neubaugebieten der Fall ist.

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, ist das TK-Unternehmen „in der Regel“ zur Verlegung in unterirdischer Bauweise verpflichtet. Das schließt bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall die oberirdische Verlegung nicht aus. Inwieweit eine Ausnahme von der gesetzlichen Soll-Bestimmung gerechtfertigt ist, ist jeweils unter Würdigung der

gegenseitigen Interessen (wirtschaftliche Aspekte, organisatorische Gesichtspunkte o. ä.) und der städtebaulichen Belange abzuwägen.

Sicherheitsleistung

Um die Wegebauastträger gegen Risiken mangelnder Bonität der TK-Leitungen verlegenden Unternehmen abzusichern, wird den Wegebauastträgern die Möglichkeit eingeräumt, die Zustimmung zur TK-Linienverlegung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Wegebauastträger im Falle der Insolvenz eines Unternehmens die ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Wege nicht auf eigene Kosten durchführen müssen. Soweit die Gefahr, dass beim Wegebauastträger finanzielle Risiken verbleiben, gering ist (wie etwa bei Baumaßnahmen der DT AG oder der TK-Unternehmen in (überwiegend) kommunaler Trägerschaft) sollte auch mit Blick auf vermeidbaren Verwaltungsaufwand bei der Vielzahl der Baumaßnahmen, auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden.

Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dürfen u.a. nur Regelungen beinhalten, die die „zu beachtenden Regeln der Technik“ festlegen. Diese Formulierung entspricht in ihrem inhaltlichen Gehalt der in § 68 Abs. 2 TKG normierten Regelung, wonach die Verlegung der TK-Linie den „anerkannten Regeln der Technik“ genügen muss. Zudem ist nun ausdrücklich festgehalten, dass die Zustimmung auch Nebenbestimmungen enthalten darf, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten.

Dokumentation

Ferner stellt das TKG nun klar, dass in den Nebenbestimmungen zur Zustimmung eine Regelung über „die im Bereich des Wegebauastträgers übliche Dokumentation der Lage der TK-Linien nach geographischen Koordinaten“ getroffen werden kann. Soweit die Kommunen für ihre Belange eine Dokumentation in bestimmter Form (digital / herkömmlich) benötigen, bedarf es einer präzisen Vorgabe, damit die Angaben der TK-Unternehmen für den Wegebauastträger verwertbar werden. Aufgrund der zahlreichen im Einsatz befindlichen unterschiedlichen Dokumentationssysteme und kartographischen Voraussetzungen sind beson-

dere Festlegungen erforderlich, die von Fachleuten aus den Bereichen Geodäsie/Kataster- und Liegenschaftswesen/Tiefbau als „Muster für eine Verwaltungsvereinbarung“ erarbeitet wurden und als Bestandteil dieser Auslegungshilfe als Anlage beigefügt sind.

Die Verpflichtung der Betreiber zur Dokumentation (neuer oder geänderter) TK-Linien besteht auch dann, wenn die TK-Linien auf Grund anderer Vereinbarungen mit dem Wegebauastträger, nach denen von einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG im Einzelfall abgesehen wird, verlegt oder geändert werden.

Wegebauastträger als Betreiber einer TK-Linie

Die frühere Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Erteilung der Zustimmung zur Verlegung der TK-Linie in den besonderen Fällen nach § 50 Abs. 4 TKG-alt ist entfallen. Die Zustimmung erfolgt nunmehr auch in diesen Fällen durch den Wegebauastträger selbst, wobei die Zustimmung von einer Verwaltungseinheit zu erteilen ist, zu deren Aufgabenbereich nicht der Betrieb der TK-Linie gehört, was in der Praxis der Regelfall sein dürfte. Sollte sich im Einzelfall der Verdacht der Benachteiligung eines TK-Unternehmens ergeben, kann die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation angerufen werden.

Verwaltungsgebühr

Die von den Kommunalen Spitzenverbänden eingeforderte und bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens einvernehmlich mit der DT AG getroffene Regelung zur Erhebung einer die Verwaltungskosten abdeckenden Gebühr wurde nunmehr allgemeinverbindlich im § 142 Abs. 6 TKG-neu ausdrücklich normiert. Andere Kriterien zur Gebührenermittlung als die des Verwaltungskosten-Deckungsprinzips sind damit ausgeschlossen. Eine Pauschalierung ist zulässig. Der in dem zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und DT AG vereinbarten Mustervertrag zur Verlegung von TK-Linien in öffentlichen Wegen („3. Weg“) angegebene Orientierungsrahmen zu den Gebühren ist – wie der Mustervertrag in seinem grundsätzlichen Regelungsgehalt generell – nach wie vor gültig. Es wurde lediglich eine redaktionelle Anpassung des Mustervertrages vorgenommen, der zur Verfügung steht.

Muster einer Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der „Dokumentation“ gemäß § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG

Die Deutsche Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung *Region*

Adresse

nachfolgend „T-Com“ genannt
bzw. Name eines anderen Telekommunikations-Unternehmens

und

die Stadtverwaltung/Kommunalverwaltung *Name*

vertreten durch *Name des Amtes*

Adresse

nachfolgend Kommune genannt

schließen folgende

Verwaltungsvereinbarung

1. Vorbemerkung

Entsprechend § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG kann in den Nebenbestimmungen zur Zustimmung eine Regelung über „die im Bereich des Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der TK-Linien nach geographischen Koordinaten“ getroffen werden. Da der Wegebausträger für seine Belange eine Dokumentation in bestimmter Form (digital/herkömmlich) benötigt, bedarf es einer präzisen Vorgabe, damit die Angaben der T-Com für den Wegebausträger verwertbar werden. Aufgrund der zahlreichen im Einsatz befindlichen unterschiedlichen Dokumentationssysteme und Voraussetzungen sind in dieser Vereinbarung besondere Festlegungen bezüglich der Dokumentation und deren Übergabe für beide Seiten verbindlich definiert.

Die T-Com und die Kommune erklären übereinstimmend, dass sie die wirtschaftlichen Möglichkeiten des jeweils anderen, welche sich möglicherweise einschränkend auf den Datenaustausch auswirken könnten, wohlwollend berücksichtigen werden (gegenseitige Rücksichtnahme).

Insbesondere bei Wechsel von Softwareversionen ist es möglich, dass Probleme beim Datentransfer auftreten. Sie sollen möglichst in beiderseitigem Benehmen und unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Folgen für die Beteiligten gelöst werden.

2. Regelungen

2.1. Rahmenbedingungen:

- a) Für kleinere Maßnahmen im öffentlichen Raum kann einvernehmlich von einer Einmessung auf der Basis des Landesfestpunktnetzes abgesehen werden. Sofern nicht besondere Absprachen getroffen werden, ist bei einer Trassenlänge bis zu **xx m** (in der Praxis werden 30 m als angemessen betrachtet) im öffentlichen Raum eine herkömmliche Dokumentation ausreichend. Innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist der Kommune ein Ausdruck aus dem geografischen Informationssystem der T-Com (MEGAPLAN) mit Bemessung und Angabe des Aktenzeichens zu übergeben.

- b) Für alle anderen Maßnahmen ist eine Einmessung nach Lage und Höhe auf der Basis des Landesfestpunktnetzes vorzunehmen (Ausnahme siehe 2.2e). Die Datenlieferung erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme an die Kommune in digitaler Form.

In den Fällen, in denen die T-Com aus technischen Gründen nicht per satellitengestützten Verfahren einmessen kann, stellt die Kommune bzw. die jeweils zuständige Stelle der T-Com, entsprechend der örtlichen Kostenordnung die erforderliche Passpunktinformation zur Verfügung.

- c) Die Daten sind an folgende Anschrift zu liefern:

2.2. Technische Bedingungen

- a) Als Mindestanforderung für die Datenlieferung werden georeferenzierte Vektordaten vereinbart. Die T-Com übergibt Daten im definierten Schnittstellenformat an die Kommune (z.B. „dxf“-Format).
- b) Die Leitungstrasse wird als Volllinie (0,5 mm, magenta) ohne weitere Information (z. B. Ausprägung) übergeben, wenn deren räumliche Ausdehnung 30 cm nicht überschreitet. Ist die räumliche Ausdehnung der TK-Linie breiter oder höher als 30 cm, wird der Querschnitt ergänzt durch die Angabe von Breite und Tiefe des Kabel- bzw. Rohrverbandes.
- c) Exponierte Punkte, i.d.R. Kabelschächte, werden als unmaßstäbliches Symbol (Rechteck) mit den Maßen für Länge, Breite und Höhe dargestellt.
- d) Die Position der Knoten (Anfang, Ende und Knickpunkte) wird auf Basis der Koordinaten des Landesfestpunktnetzes mit einer Genauigkeit von mindestens 15 cm beschrieben.
- e) Die T-Com liefert standardmäßig die N.N.-Höhe der Knoten an die Wegebausträger, soweit eine satellitengestützte Messung möglich ist. Ist eine satellitengestützte Messung nicht möglich und kann der Wegebausträger in unmittelbarer Nähe der Baustelle keine Festpunkte des Landesfestpunktnetzes bereitstellen, kann auf die Angabe der N.N.-Höhe verzichtet werden. In diesen Fällen wird ersatzweise die Angabe der Überdeckung zur Verfügung gestellt.

2.3 Auskunftserteilung

Zwar wird seit dem 26.6.2004 die Dokumentation neuer bzw. geänderter TK-Linien auch den Wegebausträgern, falls von diesen gefordert, zur Verfügung gestellt. Doch der Altbestand der TK-Linien (ca. 98 Prozent) liegt dem Wegebausträger i.d.R. nicht vor. Der Wegebausträger kann also bei Auskünften über die Lage von TK-Linien nur insoweit Angaben machen, als sie ihm von der T-Com geliefert wurden. Sofern die Kommune als Planungsträger Dritten gegenüber Auskunft über die Lage von TK-Linien erteilt, ist sie verpflichtet darauf hinzuweisen, dass diese Auskunft ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit erfolgt und daher unbedingt auch die T-Com befragt werden sollte.

3. Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt zum **Datum** in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 (drei) Kalendermonaten schriftlich, frühestens zum **Datum** gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr und kann dann mit einer Frist von 3 (drei) Kalendermonaten gekündigt werden.

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine anderweitige angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

Unterzeichnungen der jeweiligen Vertragsparteien mit Datum und Ort

Muster für einen
Vertrag
über die Benutzung öffentlicher Wege
für Telekommunikationslinien
bei Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 TKG

(Stand: Oktober 2004)

zwischen

der Stadt/ Gemeinde/ dem Kreis _____

vertreten durch _____
nachstehend als „Gemeinde⁽¹⁾“ genannt

und

der Deutschen Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung *Region* _____
nachstehend als „T-Com“ genannt
bzw. Name eines anderen Telekommunikationsunternehmens

wird folgender Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien bei Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 TKG geschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Vertragsinhalt
- § 2 Kleine Baumaßnahmen
- § 3 Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (Technische Bedingungen)
- § 4 Anzuwendende Vorschriften
- § 5 Dokumentation
- § 6 Folgepflichten
- § 7 Kostentragung
- § 8 Abnahme und Gewährleistung
- § 9 Dauer des Vertrages
- § 10 Schlussbestimmungen

(1) „Gemeinde“ wird im folgenden synonym für Stadt/Gemeinde/Kreis verwendet; der Vertragstext ist entsprechend anzupassen

Präambel

Die T-Com hat mit Datum vom 16.9.96 durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation eine Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit (Lizenzklasse 3 nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) Telekommunikationsgesetz – TKG) erhalten (Anlage 1). Mit der Lizenz wurde der T-Com das Recht des Bundes, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien (TK-Linien) unentgeltlich zu benutzen (§ 50 Abs. 1 TKG 1996), übertragen. Gem. § 150 TKG 2004 bleiben die per Lizenz übertragenen Wegerechte auch weiterhin wirksam.

Die Ausübung der mit der Übertragung des Wegerechtes erteilten Befugnis durch die T-Com erfordert die Verlegung von Telekommunikationslinien i. S. d. § 3 TKG im Gebiet der Gemeinde.

Auch nach dem novellierten Telekommunikationsgesetz i.d.F. vom 26.06.2004 regelt dieser Vertrag Einzelheiten des Zustimmungsverfahrens nach § 68 Abs. 3 TKG, Grundsätze der Verlegung und Änderung von TK-Linien sowie den Rahmen der technischen Abwicklung. Er ist gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-) Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Die Benutzung öffentlicher Gewässer sowie die Verlegung oberirdischer Leitungen bedürfen der Einzelzustimmung außerhalb der Regelungen dieses Vertrages.

§ 1 Vertragsinhalt

(1) Die Vertragsparteien stellen unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten einen Zeitplan für ein Jahr auf, in dem die Vorhaben beider Parteien aufgeführt werden, insbesondere für folgende Vorhaben:

- Verlegung und Änderung von TK-Linien
- Aufstellung und Umsetzungsschritte von Bauleitplänen
- Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach § 2 dieser Vereinbarung.

(2) Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmungserklärung für konkrete Einzelmaßnahmen jeweils durch einen gesonderten Verwaltungsakt (§ 68 Abs. 3 TKG) rechtzeitig nach Antragstellung unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von i.d.R. _____ Wochen. Die T-Com holt rechtzeitig alle erforderlichen weiteren Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein. Soweit deren Erteilung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt, verpflichtet sich diese zur zügigen Durchführung des Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahrens.

(3) Die T-Com nimmt die Trassenabstimmung mit den möglicherweise durch das Bauvorhaben Betroffenen und der Gemeinde vor und übernimmt Koordinationsaufgaben nur in Abstimmung mit der Gemeinde.

(4) Nach endgültiger Trassenabstimmung erstellt die T-Com einen Wegeplan der betroffenen Wegeflächen im Maßstab von 1:500 oder 1:1000 mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte, sonstige Betriebseinrichtungen, Standorte von Bäumen mit einem Stammumfang von 120 cm in 1 m über Erdgleiche mit Abständen bis zu 2 m, und fügt ihn dem Antrag auf Zustimmung bei.

(5) Die T-Com beginnt zum abgestimmten Zeitpunkt mit den Bauarbeiten.

§ 2 Kleine Baumaßnahmen

(1) Anstelle der Einzelzustimmung stimmt die Gemeinde als Trägerin der Wegebaukosten den kleinen Baumaßnahmen im Sinne des Abs. 2 dieser Bestimmung pauschal zu.

(2) Kleine Baumaßnahmen sind:

Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen o.ä. mit den dazugehörigen Baugruben zur Montage von Lötstellen im Bereich des öffentlichen Verkehrsweges. Pro Maßnahme sind höchstens _____ Meter Kabelgräben mit _____ Baugruben erfasst (Anm.1).

(3) Die T-Com verpflichtet sich, ihre Maßnahmen in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeit (einschl. Wegeplan im Maßstab von 1:500 oder 1:1000) der Gemeinde rechtzeitig vor Baubeginn (möglichst zwei Wochen), anzuzeigen (u.a. per Telefax). Widerspricht die Gemeinde, ist das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung (§ 1 Abs. 2) einzuleiten.

(Anm. 1: In der Praxis wurden neben den im Muster 3 („Vertrag über kleine Baumaßnahmen“) genannten kleinen Baumaßnahmen mit Kabelgräben bis 10 Meter Länge auch Kabelgräben bis zu 100 Meter Länge als kleine Baumaßnahmen im Hinblick auf das in § 2 Abs.3 Satz 2 festgelegte „Rückholrecht“ vereinbart.)

§ 3 Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (Technische Bedingungen)

- (1) Ist eine statische Berechnung für die TK-Linien, ihre Befestigungen an Ingenieurbauwerken selbst, für Bauhilfsmaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich, legt die T-Com diese in geprüfter Form auf Verlangen der Gemeinde vor.
- (2) TK-Linien sind grundsätzlich platzsparend zu verlegen. Sofern örtlich möglich sind die Erdkabel und Leerrohre in vertretbarem Maße übereinander anzuordnen. Die zu verwendenden Leerrohre haben grundsätzlich einen Durchmesser von \leq DN 110. Die T-Com wird die Anzahl der Rohre und die Abmessungen der Schächte in den öffentlichen Wegen der Gemeinde auf das für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderliche Maß beschränken. Bei optisch besonders gestalteten Wegeoberflächen sind Schachtabdeckungen zu verwenden, deren Oberfläche der umgebenden öffentlichen Wegefläche entspricht. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde reine Verschönerungsmaßnahmen an der Straße vornimmt. In diesem Fall trägt die Gemeinde die dadurch entstehenden Mehrkosten für den Unterbau einschließlich der Rahmen und Auspflasterung der Schachtdeckel.
- (3) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von der T-Com rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Die T-Com trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt sie die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie.
- (4) Nach Verlegung von TK-Linien sind die aufgedugenen Wegeflächen durch die T-Com oder von ihr beauftragte Dritte unverzüglich wiederherzustellen. Die Nebenflächen / Fahrbahnflächen werden durch die T-Com wiederhergestellt, sofern nicht die Gemeinde erklärt, die Instandsetzung gem. § 71 Abs. 3 TKG selbst vornehmen zu wollen. Die T-Com darf die Bauarbeiten nur von einer zuverlässigen Fachfirma ausführen lassen.
- (5) Die Gemeinde hat in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen das Recht, von der T-Com auf deren Kosten bei begründetem Anlass den Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bei Bau und Betrieb ihrer Anlagen zu verlangen.

§ 4 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Telekommunikationsgesetz (TKG)
Weiterhin gelten folgende Vorschriften und Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, soweit das TKG nichts abweichend oder abschließend regelt: _____
- (2) Straßen- und Wegegesetz des Landes
- (3) Evtl. Kommunale Koordinierungsrichtlinie
- (4) Anerkannte Regeln der Technik wie insbesondere:
 - a) DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung).
 - b) DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung).
 - c) DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen.
 - d) Richtlinie für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken (Ri-Lei-Brü).
 - e) Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RSA-LP4 Ausgabe 1999)
 - f) Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989).
 - g) Richtlinien für Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA).
 - h) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
 - für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB97)
 - für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB94)
 - für Tragschichten im Straßenbau (ZTVT-StB95)
 - für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt94)
- (5) Kommunales Ortsrecht

§ 5 Dokumentation

Jede Neuverlegung und Änderung von TK-Linien ist durch die T-Com vollständig zu dokumentieren.

Die Gemeinde benötigt für ihre Belange eine Dokumentation in bestimmter Form (digital / herkömmlich).

Nein

Ja

Die hierzu erforderlichen Vorgaben sind in der als Anlage beigefügten Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 6 Folgepflichten

In Fällen, in denen die Gemeinde ein besonderes Interesse an der Beseitigung oder Umlegung von TK-Linien oder Teilen davon hat, die nicht von § 75 TKG erfasst werden, erklärt sich die T-Com bereit, mit der Gemeinde ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer gütlichen Einigung herbeizuführen.

§ 7 Kostentragung

(1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des für die Gemeinde geltenden Gebührenrechts (Landes- und/oder Ortsrecht) erhoben.

(2) Die T-Com hat die Aufwendungen und Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung oder Beendigung des Benutzungsrechts verursacht werden. Hierzu gehören insbesondere Kosten für Maßnahmen:

1. an Straßen und Ingenieurbauwerken
2. zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten
3. zum Schutze der Straße, des Verkehrs und des Baumbestandes.

Die Kostentragungspflicht gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, ein darüber hinausgehender schuldrechtlicher Anspruch besteht nicht.

(3) Für eine vorübergehende Nutzung öffentlicher Wege während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis nur dann zu beantragen, wenn die Lagerung von Baustoffen, Baugeräten usw. im öffentlichen Verkehrsweg keinen unmittelbaren Bezug zu einer Baumaßnahme gem. § 68 TKG hat.

(4) Für den Verwaltungsaufwand bei kleinen Baumaßnahmen nach § 2 wird gem. § 142 Abs. 6 TKG eine Verwaltungsgebühr von _____ Euro (10 - 30 Euro) pro Aufgrabungsmittelteilung (§ 2 Abs. 3) erhoben, die einmal jährlich als „Sammelgebühr“ von der Telekom an die Gemeinde gezahlt wird.

(5) Für die der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren wird gem. § 142 Abs. 6 TKG eine Verwaltungsgebühr von _____ Euro (75 - 130 Euro) erhoben. Davon unberührt kann in besonders gelagerten Einzelfällen für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.

(6) Die Gemeinde hat das Recht, frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Unterzeichnung des Vertrages auf Grundlage des nachgewiesenen notwendigen Verwaltungsaufwandes gegebenenfalls eine Anpassung der unter Abs. 4 und 5 vereinbarten Verwaltungsgebühr zu verlangen.

§ 8 Abnahme und Gewährleistung

(1) Nach Beendigung der von der T-Com in öffentlichen Wegen ausgeführten Bauarbeiten findet im Rahmen der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung auf Wunsch einer Vertragspartei statt. Über die Besichtigung wird eine von beiden Parteien zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt, in die festgestellte Mängel aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über das Vorliegen von Mängeln dokumentiert werden sollen. Festgestellte Mängel sind von der T-Com unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten der T-Com beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.

(2) Für die auf § 71 Abs. 3 TKG beruhenden Ersatzansprüche beträgt die Gewährleistung fünf Jahre und endet am 30.6. des fünften auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Kalenderjahres. Im übrigen regeln sich die Gewährleistungsansprüche nach den Bestimmungen der VOB.

- (3) Kommt die T-Com einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag oder den gesetzlichen Regelungen ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der T-Com zu veranlassen. Die Gemeinde kündigt der T-Com die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung der Ersatzmaßnahmen unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Gemeinde die T-Com von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 9 Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von _____ Jahren (5 - 10) abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um _____ Jahr(e), wenn er nicht _____ Jahr(e) vor Ablauf der Dauer gekündigt wird. Unabhängig davon endet der Vertrag bei Wegfall der Nutzungsberechtigung.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.
- (3) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die andere Partei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthält, mit einer Fristsetzung von _____ zum _____ kündigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die T-Com stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebs, der Instandsetzung oder der Beseitigung der TK-Linien gegen die Gemeinde geltend gemacht werden, sofern nicht die Gemeinde selbst oder ein von ihr beauftragter Dritter tätig wurde.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (3) Sollte ein Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, an die Stelle von unwirksamen Teilen dieses Vertrages eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn dieses Vertrages am nächsten kommt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Schriftformklausel.
- (5) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt/Gemeinde/Kreis

Deutsche Telekom AG, T-Com

Technische Infrastruktur Niederlassung

Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift:

Anlage: Verwaltungsvereinbarung „Dokumentation“

Muster einer **Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der „Dokumentation“ gemäß § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG**

Die Deutsche Telekom AG, T-Com Technische Infrastruktur Niederlassung *Region*

Adresse

nachfolgend „T-Com“ genannt

und

die Stadtverwaltung/Kommunalverwaltung **Name**

vertreten durch **Name des Amtes**

Adresse

nachfolgend Kommune genannt

schließen folgende

Verwaltungsvereinbarung

1. Vorbemerkung

Entsprechend § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG kann in den Nebenbestimmungen zur Zustimmung eine Regelung über „die im Bereich des Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der TK-Linien nach geographischen Koordinaten“ getroffen werden. Da der Wegebausträger für seine Belange eine Dokumentation in bestimmter Form (digital/herkömmlich) benötigt, bedarf es einer präzisen Vorgabe, damit die Angaben der T-Com für den Wegebausträger verwertbar werden. Aufgrund der zahlreichen im Einsatz befindlichen unterschiedlichen Dokumentationssysteme und Voraussetzungen sind in dieser Vereinbarung besondere Festlegungen bezüglich der Dokumentation und deren Übergabe für beide Seiten verbindlich definiert.

Die T-Com und die Kommune erklären übereinstimmend, dass sie die wirtschaftlichen Möglichkeiten des jeweils anderen, welche sich möglicherweise einschränkend auf den Datenaustausch auswirken könnten, wohlwollend berücksichtigen werden (gegenseitige Rücksichtnahme).

Insbesondere bei Wechsel von Softwareversionen ist es möglich, dass Probleme beim Datentransfer auftreten. Sie sollen möglichst in beiderseitigem Benehmen und unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Folgen für die Beteiligten gelöst werden.

2. Regelungen

2.1. Rahmenbedingungen:

- a) Für kleinere Maßnahmen im öffentlichen Raum kann einvernehmlich von einer Einmessung auf der Basis des Landesfestpunktnetzes abgesehen werden. Sofern nicht besondere Absprachen getroffen werden, ist bei einer Trassenlänge bis zu xx m (in der Praxis werden 30 m als angemessen betrachtet) im öffentlichen Raum eine herkömmliche Dokumentation ausreichend. Innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist der Kommune ein Ausdruck aus dem geografischen Informationssystem der T-Com (MEGAPLAN) mit Bemessung und Angabe des Aktenzeichens zu übergeben.

b) Für alle anderen Maßnahmen ist eine Einmessung nach Lage und Höhe auf der Basis des Landesfestpunktnetzes vorzunehmen (Ausnahme siehe 2.2e). Die Datenlieferung erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme an die Kommune in digitaler Form.

In den Fällen, in denen die T-Com aus technischen Gründen nicht per satellitengestützten Verfahren einmessen kann, stellt die Kommune bzw. die jeweils zuständige Stelle der T-Com, entsprechend der örtlichen Kostenordnung die erforderliche Passpunktinformation zur Verfügung.

c) Die Daten sind an folgende Anschrift zu liefern:

2.2. Technische Bedingungen

a) Als Mindestanforderung für die Datenlieferung werden georeferenzierte Vektordaten vereinbart. Die T-Com übergibt Daten im definierten Schnittstellenformat an die Kommune (z.B. „dxf“-Format).

b) Die Leitungstrasse wird als Volllinie (0,5 mm, magenta) ohne weitere Information (z. B. Ausprägung) übergeben, wenn deren räumliche Ausdehnung 30 cm nicht überschreitet. Ist die räumliche Ausdehnung der TK-Linie breiter oder höher als 30 cm, wird der Querschnitt ergänzt durch die Angabe von Breite und Tiefe des Kabel- bzw. Rohrverbandes.

c) xponierte Punkte, i.d.R. Kabelschächte, werden als unmaßstäbliches Symbol (Rechteck) mit den Maßen für Länge, Breite und Höhe dargestellt.

d) Die Position der Knoten (Anfang, Ende und Knickpunkte) wird auf Basis der Koordinaten des Landesfestpunktnetzes mit einer Genauigkeit von mindestens 15 cm beschrieben.

e) Die T-Com liefert standardmäßig die N.N.-Höhe der Knoten an die Wegebausträger, soweit eine satellitengestützte Messung möglich ist. Ist eine satellitengestützte Messung nicht möglich und kann der Wegebausträger in unmittelbarer Nähe der Baustelle keine Festpunkte des Landesfestpunktnetzes bereitstellen, kann auf die Angabe der N.N.-Höhe verzichtet werden. In diesen Fällen wird ersatzweise die Angabe der Überdeckung zur Verfügung gestellt.

2.3 Auskunftserteilung

Zwar wird seit dem 26.6.2004 die Dokumentation neuer bzw. geänderter TK-Linien auch den Wegebausträgern, falls von diesen gefordert, zur Verfügung gestellt. Doch der Altbestand der TK-Linien (ca. 98 Prozent) liegt dem Wegebausträger i.d.R. nicht vor. Der Wegebausträger kann also bei Auskünften über die Lage von TK-Linien nur insoweit Angaben machen, als sie ihm von der T-Com geliefert wurden. Sofern die Kommune als Planungsträger Dritten gegenüber Auskunft über die Lage von TK-Linien erteilt, ist sie verpflichtet darauf hinzuweisen, dass diese Auskunft ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit erfolgt und daher unbedingt auch die T-Com befragt werden sollte.

3. Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt zum **Datum** in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 (drei) Kalendermonaten schriftlich, frühestens zum **Datum** gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr und kann dann mit einer Frist von 3 (drei) Kalendermonaten gekündigt werden.

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine anderweitige angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

Unterzeichnungen der jeweiligen Vertragsparteien mit Datum und Ort

Muster für einen
Mitbenutzungsvertrag mit dinglicher Sicherung
über die Benutzung von Grundstücken im kommunalen Eigentum,
die nicht öffentliche Verkehrswege sind, für Telekommunikationslinien

zwischen

der Stadt/ Gemeinde/ dem Kreis _____

(Anschrift)

nachfolgend als „Grundstückseigentümer“ bezeichnet

und

der Deutschen Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung _____

nachfolgend als „T-Com“ bezeichnet

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die T-Com ist gem. § 76 Abs.1 Nr. 2 Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (TKG) berechtigt, Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrswege sind, zwecks Errichtung und Erneuerung von unterirdischen und oberirdischen Telekommunikationslinien (TK-Linien) unentgeltlich zu nutzen, sofern das Grundstück durch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Um Baumaßnahmen ohne Verzögerung durchzuführen und den Verwaltungsaufwand für die Nutzung zu minimieren wird unabhängig von der Frage, ob im konkreten Einzelfall eine gesetzliche Duldungsverpflichtung nach § 76 Abs.1 Nr. 2 TKG besteht, zwischen den Parteien ein Mitbenutzungsvertrag mit dinglicher Sicherung geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstände

- (1) Der Grundstückseigentümer gestattet der T-Com die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von TK-Linien, die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklungen ergebenden Anwendungen ab.
- (2) Die Gestattung umfasst auch das Einziehen von weiteren TK-Kabeln in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der TK-Linie(n) insgesamt und/oder von Teilen derselben. Ein zusätzliches Nutzungsentgelt ist in diesen Fällen nicht zu zahlen. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden, ist hierfür eine gesonderte Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.
- (3) Die T-Com darf die TK-Linie(n) oder Teile derselben nur mit ihr verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz zur Nutzung überlassen, ohne das hierfür ein gesondertes Entgelt zu zahlen ist.

(4) Bei der (den) TK-Linie(n) handelt es sich um:

- a) _____ m unterirdische TK-Linie(n) in einer Breite von _____ m (inkl. Schutzstreifen)
- b) _____ m oberirdische TK-Linie(n)
- c) _____ Stück Schalt- und Verzweigungsschrank
- d) _____ Stück Abzweigkasten
- e) _____ Stück Kabelschacht

Die obige(n) TK-Linie(n) besteht (bestehen) aus:

- _____ Erdkabel (-n)
- _____ Kabelkanalrohre/Kabelschutzrohre
- _____ Maste(n)

(5) Der Vertrag bezieht sich auf folgendes(e) Grundstück(e):

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

§ 2

Grundsätze der Verlegung

- (1) Die unterirdische(n) TK-Linie(n) wird (werden) etwa 90 cm tief in die Erde gebettet.
- (2) Die ober- und/oder unterirdische(n) TK-Linie(n) verbleibt(en) im Eigentum der T-Com.

§ 3

Linienverlauf und Vorbereitung der Baumaßnahme

- (1) Die geplante Lage der unterirdischen und/oder oberirdischen TK-Linie(n) ergibt sich aus dem vorläufigen Lageplan, der dem Vertrag als Anlage _____ beigelegt ist.
- (2) Die T-Com zeigt dem Grundstückseigentümer den beabsichtigten Termin der Verlegung der TK-Linie(n) vorher an und teilt den Namen der beauftragten Baufirma sowie die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten mit.
- (3) Vor dem Ausführungsbeginn ist auf Verlangen eines der Vertragspartner eine gemeinsame Besichtigung der beanspruchten Flächen durchzuführen und deren Zustand zu protokollieren.
- (4) Nach Beendigung der Arbeiten wird der vorläufige Lageplan durch einen endgültigen Lageplan für diese(s) Grundstück(e) ersetzt.

§ 4

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die T-Com verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) Ist eine statische Berechnung für die TK-Linie(n), ihre Befestigung an Ingenieurbauwerken, für Bauhilfemaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich, legt die T-Com diese in geprüfter Form auf Verlangen des Grundstückseigentümers vor.
- (3) Die TK-Linie(n) ist (sind) grundsätzlich platzsparend zu verlegen. Sofern örtlich möglich, sind die Erdkabel und Kabelrohre in vertretbarem Maße übereinander anzuordnen. Sofern die T-Com Kabelrohre verwendet, haben diese grundsätzlich einen Durchmesser von \leq DN 110.

§ 5

Entgelt

- (1) Die T-Com zahlt dem Grundstückseigentümer für das in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit grundbuchlich gesicherte Nutzungsrecht, dessen Inhalt und Umfang sich aus der Eintragungsbewilligung und den vorliegenden Vertragsbestimmungen ergibt, ein einmaliges Entgelt in Höhe von _____ Euro einschließlich der ggf. anfallenden Umsatzsteuer (derzeit 1,55 Euro pro lfdm, mindestens jedoch 50 Euro). Dieses Entgelt umfasst sowohl die Abgeltung der Nutzung als auch den Ausgleich für die dingliche Belastung des Grundstückes.

Mit dieser Zahlung sind eventuell bestehende Ansprüche aus § 76 Abs. 2 Satz 1 und 2 TKG abgegolten.

- (2) Die Zahlung wird bei Abgabe der Eintragungsbewilligung an das Grundbuchamt fällig.
- (3) Der Grundstückseigentümer stellt die T-Com hinsichtlich des in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechts von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

§ 6

Zutritt zum Grundstück

Die T-Com ist berechtigt, das(die) Grundstück(e) zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in § 1 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten – auch Aufgrabungen – vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung vorliegt. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

§ 7

Schutz der TK-Linien

- (1) Über und im Abstand von 50 cm beiderseits der TK-Linie(n) dürfen ohne Zustimmung der T-Com auf Grund und Boden keine Einwirkungen vorgenommen werden (z.B. Baumpflanzungen, Weidezäune, Auslegen von Drainagerohren, Herstellen von Entwässerungsgräben), durch die die TK-Linie(n) gefährdet oder beschädigt werden könnte(n).
- (2) Bei oberirdischer Führung der TK-Linie(n) ist die T-Com berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer, Gehölze oder Bäume zu beschneiden bzw. auszuästen, wenn ansonsten der Betrieb der TK-Linie(n) beeinträchtigt würde bzw. ist.

§ 8

Haftung der T-Com

- (1) Die T-Com verpflichtet sich, bei Arbeiten an der(den)TK-Linie(n) auf die Interessen des Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an der(den) TK-Linie(n) für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung der(s) Grundstücke(s) zu sorgen.

- (2) Die T-Com haftet für die durch die Errichtung, den Betrieb, die Änderung und die Unterhaltung ihrer TK-Linie(n) verursachten Schäden an dem(n) Grundstück(en) oder seinem (ihrem) Zubehör.

Der Schadensersatz ist in erster Linie darauf gerichtet, den Zustand des(der) Grundstück(s)e wieder herzustellen, wie er vor Aufnahme der Arbeiten angetroffen wurde. Sollte die T-Com hierzu nicht in der Lage sein, kann der Grundstückseigentümer Schadensersatz in Geld verlangen. In Konfliktfällen wird die Schadenshöhe von einem unabhängigen, gerichtlich vereidigten Schadenssachverständigen nach den Grundsätzen der §§ 317 ff BGB festgelegt.

- (3) Soweit die Nutzung der(des) Grundstücke(s) oder deren (dessen) Ertrag durch die Arbeiten an der(den) TK-Linie(n) über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird, etwa bei Fruchtausfall und Erntebehinderun-

gen, können der Grundstückseigentümer oder nutzungsberechtigte Dritte bei entsprechendem Nachweis einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen. Ein derartiger Anspruch ist unverzüglich geltend zu machen.

§ 9

Haftung des Grundstückseigentümers

Für Schäden an der(den) TK-Linie(n) haftet der Grundstückseigentümer nur dann, wenn er diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 10

Nutzungsänderung/ Veräußerung

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die T-Com schriftlich zu benachrichtigen, wenn das(die) Grundstück(e) veräußert, geteilt oder einem Dritten zur Nutzung überlassen werden soll.

§ 11

Laufzeit des Vertrages

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und läuft zunächst 20 Jahre. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn der Grundstückseigentümer nicht sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit den Vertrag schriftlich kündigt.
- (2) Verlängert sich die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, wird ein neues Entgelt nach § 5 dieser Vereinbarung für das in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit grundbuchlich gesicherte Nutzungsrecht fällig.
- (3) Auf ausdrückliches Verlangen des Grundstückseigentümers ist die T-Com im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, in einem angemessenen Zeitraum die TK-Linie(n) zu beseitigen.

§ 12

Dingliche Sicherung

- (1) Das Benutzungsrecht wird als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die hierzu erforderliche Eintragungsbewilligung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abzugeben. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses gem. § 11 Abs.1 dieser Vereinbarung verpflichtet sich die T-Com, die Löschungsbewilligung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erteilen.
- (2) Alle für die Beurkundung dieses Vertrages und der Eintragung der Dienstbarkeit sowie ggf. der Löschung der Dienstbarkeit entstehenden Kosten und Gebühren trägt die T-Com.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Zur Erfüllung dieses Vertrages ist die T-Com berechtigt, die erhobenen personenbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Als Gerichtsstand wird das Gericht bestimmt, in dessen Bezirk die oben bezeichnete Niederlassung der T-Com ihren Sitz hat.

(5) Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung, die Dritte Ausfertigung dient der Vorlage beim Grundbuchamt.

Grundstückseigentümer

Deutsche Telekom AG, T-Com,
Technische Infrastruktur Niederlassung

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlagen:

Muster für einen
Mitbenutzungsvertrag ohne dingliche Sicherung
über die Benutzung von Grundstücken im kommunalen Eigentum,
die nicht öffentliche Verkehrswege sind, für Telekommunikationslinien

zwischen

der Stadt/ Gemeinde/ dem Kreis _____

(Anschrift)

nachfolgend als „Grundstückseigentümer“ bezeichnet

und

der Deutschen Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung _____

nachfolgend als „T-Com“ bezeichnet

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die T-Com ist gem. § 76 Abs.1 Nr. 2 Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (TKG) berechtigt, Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrswege sind, zwecks Errichtung und Erneuerung von unterirdischen und oberirdischen Telekommunikationslinien (TK-Linien) unentgeltlich zu nutzen, sofern das Grundstück durch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Um Baumaßnahmen ohne Verzögerung durchzuführen und den Verwaltungsaufwand für die Nutzung zu minimieren wird unabhängig von der Frage, ob im konkreten Einzelfall eine gesetzliche Duldungsverpflichtung nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 TKG besteht, zwischen den Parteien ein Mitbenutzungsvertrag mit dinglicher Sicherung geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstände

- (1) Der Grundstückseigentümer gestattet der T-Com die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von TK-Linien, die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklungen ergebenden Anwendungen ab.
- (2) Die Gestattung umfasst auch das Einziehen von weiteren TK-Kabeln in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der TK-Linie(n) insgesamt und/oder von Teilen derselben. Ein zusätzliches Nutzungsentgelt ist in diesen Fällen nicht zu zahlen. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden, ist hierfür eine gesonderte Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.
- (3) Die T-Com darf die TK-Linie(n) oder Teile derselben nur mit ihr verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz zur Nutzung überlassen, ohne das hierfür ein gesondertes Entgelt zu zahlen ist.

(4) Bei der (den) TK-Linie(n) handelt es sich um:

- a) _____ m unterirdische TK-Linie(n) in einer Breite von _____ m (inkl. Schutzstreifen)
- b) _____ m oberirdische TK-Linie(n) mit _____ Masten
- c) _____ Stück Schalt- und Verzweigungsschrank/ten
- d) _____ Stück Abzweigkasten
- e) _____ Stück Kabelschacht

Die obige(n) TK-Linie(n) besteht (bestehen) aus:

- _____ Erdkabel (-n)
- _____ Kabelkanal/Kabelschutzrohre mit _____ Zügen
- _____ Maste(n)

(5) Der Vertrag bezieht sich auf folgendes(e) Grundstück(e):

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

§ 2

Grundsätze der Verlegung

- (1) Die unterirdische(n) TK-Linie(n) wird (werden) etwa 90 cm tief in die Erde gebettet.
- (2) Die ober- und/oder unterirdische(n) TK-Linie(n) verbleibt(en) im Eigentum der T-Com.

§ 3

Linienverlauf und Vorbereitung der Baumaßnahme

- (1) Die geplante Lage der unterirdischen und/oder oberirdischen TK-Linie(n) ergibt sich aus dem vorläufigen Lageplan, der dem Vertrag als Anlage _____ beigelegt ist.
- (2) Die T-Com zeigt dem Grundstückseigentümer den beabsichtigten Termin der Verlegung der TK-Linie(n) vorher an und teilt den Namen der beauftragten Baufirma sowie die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten mit.
- (3) Vor dem Ausführungsbeginn ist auf Verlangen eines der Vertragspartner eine gemeinsame Besichtigung der beanspruchten Flächen durchzuführen und deren Zustand zu protokollieren.
- (4) Nach Beendigung der Arbeiten wird der vorläufige Lageplan durch einen endgültigen Lageplan für diese(s) Grundstück(e) ersetzt.

§ 4

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die T-Com verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) Ist eine statische Berechnung für die TK-Linie(n), ihre Befestigung an Ingenieurbauwerken, für Bauhilfemaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich, legt die T-Com diese in geprüfter Form auf Verlangen des Grundstückseigentümers vor.
- (3) Die TK-Linie(n) ist (sind) grundsätzlich platzsparend zu verlegen. Sofern örtlich möglich, sind die Erdkabel und Kabelrohre in vertretbarem Maße übereinander anzuordnen. Sofern die T-Com Kabelrohre verwendet, haben diese grundsätzlich einen Durchmesser von \leq DN 110.

§ 5

Entgelt

- (1) Die T-Com zahlt dem Grundstückseigentümer für die Nutzung des(r) Grundstück(s) anstatt laufender Zahlungen aus Vereinfachungsgründen für die Laufzeit des Vertrages im voraus ein einmaliges Entgelt in Höhe von _____ Euro einschließlich der ggf. anfallenden Umsatzsteuer (derzeit 1 Euro pro lfdm, mindestens jedoch 50 Euro).

Mit dieser Zahlung sind eventuell bestehende Ansprüche aus § 76 Abs. 2 Satz 1 und 2 TKG abgegolten.

- (2) Die Zahlung wird fällig nach endgültiger Beendigung der Arbeiten auf dem(n) Grundstück(en).
- (3) Der Grundstückseigentümer stellt die T-Com hinsichtlich des in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechts von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

§ 6

Zutritt zum Grundstück

Die T-Com ist berechtigt, das(die) Grundstück(e) zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in § 1 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten – auch Aufgrabungen – vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach § 1 Abs.1 dieser Vereinbarung vorliegt. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

§ 7

Schutz der TK-Linien

- (1) Über und im Abstand von 50 cm beiderseits der TK-Linie(n) dürfen ohne Zustimmung der T-Com auf Grund und Boden keine Einwirkungen vorgenommen werden (z.B. Baumpflanzungen, Weidezäune, Auslegen von Drainagerohren, Herstellen von Entwässerungsgräben), durch die die TK-Linie(n) gefährdet oder beschädigt werden könnte(n).
- (2) Bei oberirdischer Führung der TK-Linie(n) ist die T-Com berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer, Gehölze oder Bäume zu beschneiden bzw. auszuästen, wenn ansonsten der Betrieb der TK-Linie(n) beeinträchtigt würde bzw. ist.

§ 8

Haftung der T-Com

- (1) Die T-Com verpflichtet sich, bei Arbeiten an der(den)TK-Linie(n) auf die Interessen des Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an der(den) TK-Linie(n) für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung der(s) Grundstücke(s) zu sorgen.
- (2) Die T-Com haftet für die durch die Errichtung, den Betrieb, die Änderung und die Unterhaltung ihrer TK-Linie(n) verursachten Schäden an dem(n) Grundstück(en) oder seinem (ihrem) Zubehör.
Der Schadensersatz ist in erster Linie darauf gerichtet, den Zustand des(der) Grundstück(s) wieder herzustellen, wie er vor Aufnahme der Arbeiten angetroffen wurde. Sollte die T-Com hierzu nicht in der Lage sein, kann der Grundstückseigentümer Schadensersatz in Geld verlangen. In Konfliktfällen wird die Schadenshöhe von einem unabhängigen, gerichtlich vereidigten Schadenssachverständigen nach den Grundsätzen der §§ 317 ff BGB festgelegt.
- (3) Soweit die Nutzung der(des) Grundstücke(s) oder deren (dessen) Ertrag durch die Arbeiten an der(den) TK-Linie(n) über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird, etwa bei Fruchtausfall und Erntebehinderungen, können der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte Dritte bei entsprechendem Nachweis einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen. Ein derartiger Anspruch ist unverzüglich geltend zu machen.

§ 9

Haftung des Grundstückseigentümers

Für Schäden an der(den) TK-Linie(n) haftet der Grundstückseigentümer nur dann, wenn er diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 10

Nutzungsänderung/ Veräußerung

- (1) Verhindern die in Umsetzung des Vertrages errichtete(n) TK-Linie(n) der T-Com den Vollzug einer verbindlichen Bauleitplanung oder wirtschaftlich angebrachte Nutzung der(des) Grundstücke(s) (z.B. Bebauung, Ausbeutung von Bodenschätzen, Herstellung von Be- und Entwässerungsgraben), so wird (werden) die TK-Linie(n) auf Kosten der T-Com innerhalb der Grundstücksgrenzen oder auf ein anderes Grundstück des Grundstückseigentümers oder eines Dritten verlegt, wenn die geänderte Nutzung nicht ohne Verlegung erfolgversprechend durchgeführt werden kann und Schutzvorkehrungen für die TK-Linie(n) nicht ausreichen. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Verlegung zu gestatten und einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen, auf den das nach § 5 Abs.1 pauschal gezahlte Entgelt anzurechnen ist.
- (1) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die eingangs genannte Niederlassung der T-Com schriftlich zu benachrichtigen, wenn er das(die) Grundstück(e) oder Grundstückteile, auf denen sich TK-Linien der T-Com befinden, veräußert oder einem Dritten ein Nutzungsrecht (z. B. Pacht) einräumt, auf Grund dessen der Dritte Arbeiten auf dem Grundstück durchführen kann. Bei einer Veräußerung weist er den Erwerber auf das Vorhandensein von TK-Linien und das Bestehen dieses Mitbenutzungsvertrages hin. Unabhängig von dieser Hinweispflicht tritt der Erwerber des Grundstücks an die Stelle des bisherigen Grundstückseigentümers in die sich aus diesem Mitbenutzungsvertrag ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein (§ 566 Abs. 1 BGB).

§ 11

Kündigung

- (1) Solange sich die TK-Linie(n) in oder auf dem(den) Grundstück(en) befindet(n), ist der Grundstückseigentümer nur aus wichtigem Grund zur Kündigung berechtigt (§ 314 BGB). Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verbleib der TK-Linie auf dem Grundstück für den Grundstückseigentümer deshalb unzumutbar ist, weil sie eine konkrete Nutzung verhindert und eine Verlegung der TK-Linie auf dem betreffenden oder ein anderes Grundstück des Grundstückseigentümers nicht möglich und zumutbar ist. (siehe § 10 Abs.1). Der Grundstückseigentümer räumt der T-Com im Falle der Kündigung einen angemessenen Zeitraum für die Beseitigung der TK-Linie(n) und die Erstellung provisorischer Ersatzmaßnahmen ein.
- (2) Nach Ablauf von 30 Jahren kann der Grundstückseigentümer den Vertrag ohne wichtigen Grund kündigen (§ 544 BGB). Auf ausdrückliches Verlangen des Grundstückseigentümers ist die T-Com verpflichtet, in einem angemessenen Zeitraum die TK-Linie(n) zu beseitigen.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Zur Erfüllung dieses Vertrages ist die T-Com berechtigt, die erhobenen personenbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Als Gerichtsstand wird das Gericht bestimmt, in dessen Bezirk die oben bezeichnete Niederlassung der T-Com ihren Sitz hat.

(5) Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung, die Dritte Ausfertigung dient der Vorlage beim Grundbuchamt.

Grundstückseigentümer

Deutsche Telekom AG, T-Com,
Technische Infrastruktur Niederlassung

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlagen:

Bisher in dieser Reihe erschienen

Nº 42	Stadt macht Schule	10/2004
Nº 41	Das BauGB 2004 – Eine Arbeitshilfe für die kommunale Praxis	9/2004
Nº 40	Genossenschaften – Miteinander von Bürgern, örtlicher Wirtschaft und Kommunen	9/2004
Nº 39	Interkommunale Zusammenarbeit	7-8/2004
Nº 38	Saubere Kommune – Rote Karte gegen den wilden Müll	7-8/2004
Nº 37	Stadt und Verkehr – 100 Leitsätze zur Verkehrsgestaltung in Städten und Gemeinden	4/2004
Nº 36	Kommunale Auftragsvergabe Grundlagen, Vergabeverfahren, Rechtsschutz	3/2004
Nº 35	„Nach der Reform ist vor der Reform – Bilanz 2003 und Ausblick 2004 der deutschen Städte und Gemeinden“	1-2/2004
Nº 34	Cross-Border-Leasing – Ein Weg mit Risiken	12/2003
Nº 33	Kommune schafft Sicherheit – Trends und Konzepte kommunaler Sicherheitsvorsorge	12/2003
Nº 32	Neustart in der Sozialpolitik	11/2003
Nº 31	Korruptionsprävention bei der öffentlichen Auftragsvergabe Manipulation verhindern, Korruption bekämpfen	5/2003
Nº 30	Neue Wege der Tourismusfinanzierung vor Ort mit der Leistungskarte	4/2003
Nº 29	Bilanz 2002 und Ausblick 2003	1-2/2003
Nº 28	Public-Private-Partnership – Neue Wege in Städten und Gemeinden	12/2002
Nº 27	Erwartungen der Städte und Gemeinden an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung – Auszüge aus der Koalitionsvereinbarung	11/2002
Nº 26	Kommunal Finanzen auf Talfahrt Daten und Fakten des Jahres 2001	10/2002
Nº 25	Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen durch Städte und Gemeinden	7-8/2002
Nº 24	Erwartungen der Städte und Gemeinden an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung	6/2002
Nº 23	Der Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB	4/2002
Nº 22	Bilanz 2001 und Ausblick 2002: Daten – Fakten – Hintergründe	1-2/2002
Nº 21	eVergabe öffentlicher Aufträge Chancen, Verfahren und Lösungen	11/2001
Nº 20	Mit Familien die Zukunft gewinnen! Perspektiven des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Familienpolitik in Deutschland	8/2001
Nº 19	Kommunale Finanzen 2000 Eine Übersicht der Haushaltsdaten der Kommunen in den einzelnen Bundesländern (Nur Online-Version)	7/2001



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Marienstraße 6 · 12207 Berlin
Telefon 030.773 07.0 · Telefax 030.773 07.200
E-Mail dstgb@dstgb.de
www.dstgb.de

Verlag WINKLER & STENZEL GmbH
Postfach 1207 · 30928 Burgwedel
Telefon 05139.8999.0 · Telefax 05139.8999.50
E-Mail info@winkler-stenzel.de
www.winkler-stenzel.de